

(3) Der Rücktritt des Auftraggebers wegen nicht termingerechter oder unvollständiger Leistung ist der Nichterfüllung des Leistenden gleichgesetzt.

5. Unterabschnitt

Verletzung sonstiger Verpflichtungen

§ 103

Verletzt ein Partner vertragliche Pflichten, für die keine gesetzlichen oder vertraglichen Sanktionen vorgesehen sind, so ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

3. Abschnitt

Vertragsstrafen, Preissanktionen und Schadenersatz

§ 104

Vertragsstrafe

(1) Die Vertragsstrafe ist ein im voraus bestimmter Geldbetrag, der bei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag den völligen oder teilweisen Ausgleich eines regelmäßig entstehenden Schadens herbeiführt.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der dem Partner entstandene Schaden niedriger als die Vertragsstrafe oder der Schaden in seiner Höhe nicht feststellbar ist.

§ 105

Preissanktionen

(1) Preissanktionen sind im voraus bestimmte Geldbeträge, die bei Pflichtverletzungen aus dem Wirtschaftsvertrag ohne Entlastungsmöglichkeit den ganz oder teilweise eingetretenen Schaden ausgleichen.

(2) Preissanktionen sind beim Vorliegen entsprechenden Voraussetzungen sofort dem Rechnungsbetrag zuzuschlagen oder vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

§ 106

Schadenersatz

(1) Durch Schadenersatz werden die materiellen Nachteile ausgeglichen, die der Partner infolge der Pflichtverletzung erleidet. Hierzu zählen Verlust oder Beschädigung von Vermögenswerten, Kosten, die bei der Verringerung oder Beseitigung des Schadens entstehen, und der entgangene Gewinn sowie die infolge der Pflichtverletzung gezahlten Vertragsstrafen und Schadenersatzbeträge (Regreß).

(2) Der Schadenersatz ist durch Zahlung eines Geldbetrages zu leisten. An Stelle der Zahlung eines Geldbetrages kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt werden, wenn dies zumutbar ist.

(3) Ist die Höhe eines Schadens nur mit wirtschaftlich nicht zu vertretendem Aufwand festzustellen, so ist sie unter Würdigung aller Umstände zu schätzen. Dabei sind insbesondere die geplanten betrieblichen Kennziffern des geschädigten Partners zu berücksichtigen. Das gleiche gilt auch für die Feststellung der Anteile,

wenn mehrere ersatzpflichtig sind. Im Falle des Regresses ist der Wert der von den Dritten zu erbringenden Leistungen zugrunde zu legen.

§ 107

Herabsetzung von Vertragsstrafe und Schadenersatz

Vertragsstrafe und Schadenersatz können ausnahmsweise herabgesetzt werden, wenn das die Umstände des Einzelfalles, insbesondere, der Grad der Anstrengung eines Verpflichteten zur Überwindung der die Vertragserfüllung hindernden Umstände, sein Verhalten nach der Schadenszufügung und das Verhältnis der Vertragsstrafe zum eingetretenen Schaden rechtfertigen.

Fünfter Teil

Verjährung

§ 108

Grundsatz

(1) Forderungen aus wechselseitigen Beziehungen können nach Ablauf der dafür festgelegten Fristen nicht mehr mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerichts durchgesetzt werden (Verjährung). Nebenforderungen verjähren spätestens mit der Hauptforderung.

(2) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht wegen Verjährung der Forderung zurückverlangt werden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eine Forderung nach Ablauf der Verjährungsfrist zusprechen oder die Vollstreckung nach Ablauf der Vollstreckungsfrist durchsetzen.

§ 109

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für Garantieforderungen, Zinsforderungen, Vertragsstrafen, Preissanktionen und Rückforderungen von einbehaltenen Preissanktionen 6 Monate. Für alle anderen Forderungen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. In gesetzlichen Bestimmungen können andere Verjährungsfristen festgelegt werden.

(2) Die Änderung der Verjährungsfrist durch vertragliche Vereinbarungen ist unzulässig.

§ 110

Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beginnt für alle Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung am ersten Tag des auf den Tag der Mängelanzeige folgenden Monats.

(2) Die Verjährungsfrist für Vertragsstrafenforderungen und Preissanktionen wegen anderer Pflichtverletzungen beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt, bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt.

(3) Bei allen anderen Forderungen beginnt die Verjährungsfrist am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten